

0.1.1.0

SRM-Nummer: 840.1

Friedhofreglement

Erlass vom (GRB): 29. März 2016

Erlass gültig ab: 1. Juni 2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Allg	gemeine Bestimmungen	2
		Gesetzliche Grundlagen	2
		Friedhofvorsteher	
		Aufgaben des Friedhofvorstehers	2
II.	Bos	stattungen	2
	Des	Beisetzungsanspruch	
		Leistungen der Gemeinde	
		Zeitpunkt der Bestattung	
		Bestattungen von Auswärtigen	
		Bestattungszeiten	
		Grabbezeichnung	
		<u> </u>	
III.	Frie	edhof	4
	A.	Ordnung	4
		Öffnungszeiten	4
		Aufbahrungsräume	4
		Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	4
	B.	Gräber	
		Grabeigentum	4
		Gräberarten	4
		Gemeinschaftsgrab	4
		Grabruhezeit	
		Urnenbeisetzungen	5
		Familiengräber	5
	C.	Grabmäler	
		Pflicht der Angehörigen	5
		Gestaltung	5
		Bewilligungspflicht	5
		Umgang mit Grabmälern	
		Höchstmasse der Grabmäler	6
		Zeitpunkt der Aufstellung	
	D.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	
		Pflicht der Angehörigen	7
		Bepflanzungsvorschriften	
		Bepflanzung und Unterhalt nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist	7
		Schnittblumen, Kränze, Blumengebinde	
		Anpflanzungszeiten	8
		Schäden	
1\/	Sah	nlussbestimmung	0
		Inkrafttratan	

Allgemeine Bestimmungen I.

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

- ¹ Dieses Reglement regelt die Einrichtung, den Unterhalt und die Benützung des Friedhofs Meilen sowie das lokale Bestattungswesen.
- ² Übergeordnete Gesetzesbestimmungen, insbesondere jene der kantonalen Bestattungsverordnung, gehen diesem Reglement vor.
- ³ Der Anhang (Gebühren für Bestattung auswärtiger Verstorbener) bildet integrierter Bestandteil dieses Reglements.¹

Art. 2 Friedhofvorsteher

In der Regel übt der Leiter der Präsidialabteilung die Funktion des Friedhofvorstehers aus.

Art. 3 hofvorstehers

Aufgaben des Fried- Die Aufgaben des Friedhofvorstehers umfassen im Wesentlichen:

- Allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen,
- Führung Bestattungsamt,
- Planen des Gräberbedarfs (Grabfelder und Reserveflä-
- Bereitstellen von Gräbern,
- Verantwortung bezüglich Anordnungen für die ordnungsgemässen Bestattungen: Bestellen der Särge, Einleiten von Einsargungen, Leichentransporten und Kremationen, Terminfestlegung der Bestattungen und Abdankungen,
- Erteilen von Bewilligungen für das Setzen von Grabmä-
- Anordnen von Grabräumungen,
- Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofwesen.

II. Bestattungen

Art. 4 Beisetzungsanspruch

Anspruch auf Beisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde haben Verstorbene, die ihre letzte Niederlassung in Meilen hatten.

¹ Der Anhang des Friedhofreglements (Gebühren für Bestattung auswärtiger Verstorbener) wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2019 ausser Kraft gesetzt.

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung von Einwohnern übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen:

- Einfacher Sarg,
- Leichentransport innerhalb der Gemeinde (bei Spital- oder Heimaufenthalt: Leichentransport von Gemeinden des Bezirks Meilen nach Meilen),
- Bei einer Feuerbestattung: Transport der Leiche von Meilen oder Gemeinden des Bezirks Meilen in das durch den Friedhofvorsteher beauftragte Krematorium, Kremationsgebühr, eine einfache Urne, Urnentransport vom beauftragten Krematorium nach Meilen.

Art. 6 Zeitpunkt der Bestattung

- ¹ Urnen können bis drei Monate nach dem Tod kostenlos in einem Reihengrab oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- ² Urnen können nur in Ausnahmefällen nachträglich, das heisst nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 1, beigesetzt werden, im Gemeinschaftsgrab dann nur noch ohne Inschrift. Die Kosten einer nachträglichen Beisetzung tragen die Angehörigen.

Art. 7 Bestattungen von Auswärtigen

Gräber für und Bestattungen von Personen, die ihre letzte Niederlassung nicht in der Gemeinde Meilen hatten, werden vom Friedhofvorsteher nur in Ausnahmefällen bewilligt, beispielsweise:

- wenn nicht verheiratete Kinder von Eltern sterben, die in Meilen Wohnsitz haben.
- wenn der Wohnsitz der verstorbenen Person in den letzten zehn Jahren vor dem Todesfall von Meilen wegverlegt wurde,
- wenn der Verstorbene das Meilemer Bürgerrecht besass.

Art. 8 Bestattungszeiten

Bestattungen mit anschliessender Abdankung finden in der Regel um 13.45 Uhr statt, Beisetzungen ohne Abdankung um 11.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen.

Art. 9 **Grabbezeichnung**

Jedes Einzelgrab wird vom Friedhofgärtner mit einer Grabnummer und einer Namenstafel provisorisch gekennzeichnet.

Friedhof III.

Α. Ordnung

Art. 10 Öffnungszeiten Die Friedhofanlage ist täglich geöffnet. Der Friedhofvorsteher

kann Öffnungszeiten festlegen.

Art. 11 Aufbahrungsräume Der Friedhofvorsteher bewilligt den Zugang zu den Aufbahrungsräumen.

Art. 12 Ruhe und Ordnung

Gewährleistung von ¹ Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² In der Friedhofanlage sind insbesondere untersagt:

- das Fahren mit Mofas, Fahrrädern, Kickboards und Ähnlichem sowie das Abstellen derselben,
- das Lärmen und Spielen,
- das Mitführen von Hunden,
- das Pflücken von Blumen und Zweigen in der Anlage und auf fremden Gräbern,
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der hierfür vorgesehenen Abfallkörbe.

B. Gräber

Art. 13 Grabeigentum Sämtliche Grabflächen sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 14 Gräberarten Die Grabfelder sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Erdbestattungen,
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen,
- Reihengräber für Kinder bis acht Jahre,
- Gemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen.

Art. 15 Gemeinschaftsgrab ¹ Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen von Verstorbenen beigesetzt, für die keine Reihengräber begehrt werden.

² Eine Inschrift mit Vor- und Nachname sowie Geburts- und Todesjahr kann bis drei Monate nach dem Tod auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden.

Art. 16 Grabruhezeit ¹ Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.

² Während der Ruhezeit ist die Ausgrabung von Urnen nicht gestattet. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

Art. 17 Urnenbeisetzungen

¹ Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können in bestehende Reihengräber bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Art. 18 Familiengräber

- ¹ Neue Familien- und Privatgräber sind nicht zugelassen.
- ² Bei noch bestehenden Familiengräbern sind die Angehörigen verpflichtet, für eine angemessene Bepflanzung zu sorgen. Übernehmen sie die Bepflanzung selbst, haben sie allfällige Weisungen des Friedhofvorstehers zu befolgen.
- ³ Während den letzten 20 Jahren der Pachtzeit dürfen bei noch bestehenden Familiengräbern keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

C. Grabmäler

Art. 19 Pflicht der Angehörigen

- ¹ Bei Reihengräbern sorgen die Angehörigen für ein geeignetes Grabmal. Der Friedhofvorsteher kann eine Frist ansetzen.
- ² Erstellen die Angehörigen innert der angesetzten Frist kein Grabmal, veranlasst der Friedhofvorsteher das Anbringen einer Namenstafel.

Art. 20 **Gestaltung**

Die Grabmäler sind den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechend zu gestalten. Dabei sind die Harmonie der unmittelbaren Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs zu berücksichtigen.

Art. 21 Bewilligungspflicht

- ¹ Grabmäler sind durch den Friedhofvorsteher bewilligen zu lassen.
- ² Der Hersteller eines Grabmals hat dem Friedhofvorsteher vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch im Doppel, mit Skizze Massstab 1:10 auf vorgedrucktem Formular, einzureichen.

Art. 22 Umgang mit Grabmälern

¹ Das Zuführen, Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern eines Grabmals muss dem Friedhofgärtner vorgängig mitgeteilt und zu einem mit ihm vereinbarten Termin ausgeführt werden.

² Urnenversetzungen sind nicht gestattet.

- ² Der Friedhofvorsteher ist befugt, Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.
- ³ Verändern Grabmäler ihre Lage (z.B. Entstehen einer Schieflage), sind sie durch die Angehörigen auf deren Kosten in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Der Friedhofvorsteher kann nach Ablauf einer angesetzten Frist die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.
- ⁴ Die Wegnahme von Grabmälern vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

Art. 23 **Höchstmasse der Grabmäler**

¹ Grabmäler von Reihengräbern müssen die nachstehend aufgeführten Grössenvorgaben einhalten. Die Angaben für die Höhe, Breite und Länge bedeuten Höchstmasse, diejenigen für die Dicke Mindestmasse.

	Höhe cm max.	Breite cm max.	Dicke cm min.	Länge cm max.				
Erdbestattung für Erwachsene								
Grabsteine	100	55	10					
Grabkreuze und	100	55						
freie Plastiken (in-								
klusive Sockel)								
Grabplatten		45	5	55				
Urnengräber								
Grabsteine	90	50	10					
Grabkreuze und	90	50						
freie Plastiken (in-								
klusive Sockel)								
Grabplatten		40	5	50				
Kinder bis acht Jahre								
Grabsteine	65	40	10					
Grabkreuze und	65	4						
freie Plastiken (in-								
klusive Sockel)								
Grabplatten		30	5	40				

² Fotos auf Grabsteinen dürfen die Grösse 5 x 5 cm, mit Rahmen 8 x 8 cm, nicht überschreiten.

Art. 24 **Zeitpunkt der Aufstellung**

- ¹ Grabmäler von Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.
- ² Bei Urnenreihengräbern besteht keine Mindestfrist.
- ³ Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden:

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, an Tagen vor offiziellen Feiertagen sowie während Bestattungsfeierlichkeiten,
- bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden.

D. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 25 **Pflicht der Angehö-** rigen

- ¹ Bei Reihengräbern sorgen die Angehörigen für eine geeignete Bepflanzung und für den Unterhalt der Gräber.
- ² Angehörige können auf eigene Kosten die Bepflanzung und den Unterhalt dem Friedhofgärtner übertragen.
- ³ Werden Gräber nicht bepflanzt und unterhalten, veranlasst der Friedhofvorsteher nach Ablauf einer angesetzten Frist eine Grünbepflanzung mit Mindestunterhalt. Die Kosten tragen die Angehörigen.

Art. 26 **Bepflanzungsvor- schriften**

- ¹ Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen.
- ² Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, sind durch die Angehörigen oder in deren Auftrag zurückzuschneiden.
- ³ Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht gemäss Abs. 2 nicht nach, kann der Friedhofvorsteher auf deren Kosten die Ersatzvornahme anordnen.
- ⁴ Neue Gräber dürfen von Privaten erst bepflanzt werden, nachdem sie durch den Friedhofgärtner planiert und eingegrenzt worden sind.
- ⁵ Bei Gemeinschaftsgräbern ist eine Bepflanzung durch Private sowie das Deponieren von Pflanzen und anderen Gegenständen nicht gestattet.

Art. 27 **Bepflanzung und**Unterhalt nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist

- ¹ Gräber, die zwecks harmonischem Aussehen der Friedhofanlage auf Veranlassung des Friedhofvorstehers länger als die gesetzliche Grabruhezeit bestehen bleiben, können weiterhin durch die Angehörigen oder den Friedhofgärtner analog Art. 25 ff. bepflanzt und unterhalten werden.
- ² Wünschen die Angehörigen keine Bepflanzung und keinen Unterhalt nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist auf eigene Kosten, haben sie bei der letzten zu leistenden Zahlung oder

persönlichen Anpflanzung eine Grünbepflanzung sicherzustellen. Die weitere Pflege geht zulasten der Gemeinde.

Schnittblumen, Art. 28 Kränze, Blumengebinde

- ¹ Zum Aufstellen von Schnittblumen auf Gräbern dürfen nur Steckvasen verwendet werden.
- ² Der Friedhofgärtner räumt Kränze und Blumengebinde, auch solche aus synthetischen Materialien, spätestens vier Wochen nach der Bestattung weg.

Art. 29

- **Anpflanzungszeiten** ¹ An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Anpflanzungen, auch nicht durch Private, vorgenommen werden.
 - ² Während Bestattungsfeierlichkeiten sind Anpflanzungen vorübergehend einzustellen.

Art. 30 Schäden

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an Grabmälern und an der Bepflanzung durch Zufall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen, keinerlei Haftung.

IV. Schlussbestimmung

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 5. Dezember 2006.

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber